

Satzung
des Förderkreises der Grundschule Blumenberg

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Grundschule Blumenberg e.V. und hat seinen Sitz in Ernstbergstraße 2, 50765 Köln.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der A O 1977 durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Grundschule Blumenberg, insbesondere durch die

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen und musischen Unterricht,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, Aufenthalte in Schullandheimen und der Studienfahrten,
- c) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen,
- d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die im Rahmen des Programms a – d erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen. Finanzielle Unterstützung darf nur solchen Personen zufließen, die im Sinne des § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung als bedürftig gelten. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler und Schülerinnen können nicht Mitglied werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Abgang des Schülers oder der Schülerin von der Schule bzw. durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro – in Worten zwölf – und kann halbjährlich oder zu Beginn eines Geschäftsjahres gezahlt werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch eine Quittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll erfasst, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, beschließt die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5.2. Der Vorstand

In den Vorstand des Vereins werden sieben Damen und Herren als Vertreter der Eltern von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ferner gehören dem Vorstand der Schulleiter/in und dessen Stellvertreter/in an. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenführer. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. und 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Jeder von ihnen ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand durch Tod, Amtsniederlegung oder Austritt aus dem Förderkreis kann der restliche Vorstand aus den Mitgliedern des Förderkreises bis zur nächsten satzungsmäßigen Vorstandswahl

neue Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen, mit einer Einladungsfrist von einer Woche, ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann Sachkundige, insbesondere Mitglieder der Schulpflegschaft zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese Personen haben nur beratende Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

5.3. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen und hierüber mindestens einmal im Geschäftsjahr dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Das Vereinsvermögen muss auf Kosten des Vereins unterhalten werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Schulamt der Stadt Köln, das das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an Kölner Schulen zu verwenden hat.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen.

Stand Januar 2015